II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. Januar 1985

zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 16. Februar 1976 über die Gewährung von Tagegeldern und die Erstattung der Fahrtkosten an die Mitglieder des Beratenden Ausschusses der EGKS

(85/123/EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 18,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 6,

in der Erwägung, daß es notwendig ist, die Tagegeldsätze für die Mitglieder des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Berücksichtigung der erhöhten Ausgaben der Mitglieder dieses Ausschusses für Aufenthaltskosten anzupassen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluß des Rates vom 16. Februar 1976 über die Gewährung von Tagegeldern und die Erstattung der Fahrtkosten an die Mitglieder des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl [1], in der Fassung des Beschlusses vom 17. Januar 1978 [2], wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Absatz 1 wird der Betrag „3 000 bfrs" durch den Betrag „3 600 bfrs" ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am 1. Januar 1985 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 29. Januar 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ANDREOTTI

---

[1] ABl. Nr. L 44 vom 20. 2. 1976, S. 33.
[2] ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1978, S. 22.